

Steuerfreistellung auch bei Anwendung der niederländischen 30-Prozent-Regelung

Juli/August 2025

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat – entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung – entschieden, dass der in den Niederlanden aufgrund der 30-Prozent-Regelung steuerfrei ausgezahlte Arbeitslohnanteil für in Deutschland ansässige Steuerpflichtige steuerfrei (unter Progressionsvorbehalt) bleiben kann und die nationale Rückfallklausel des § 50d Abs. 9 EStG nicht zur Anwendung kommt. Was dies genau für Arbeitnehmende, die in Deutschland ansässig sind, aber in den Niederlanden arbeiten, bedeutet, erfahren Sie in diesem Beitrag.

Hintergrund: Die 30-Prozent-Regelung in den Niederlanden

Die sogenannte 30-Prozent-Regelung erlaubt es niederländischen Arbeitgebern, bestimmten ausländischen Arbeitnehmenden bis zu 30 Prozent des Arbeitslohns steuerfrei auszuzahlen. Ziel ist es, den durch die Tätigkeit in den Niederlanden entstehenden Mehraufwand pauschal zu kompensieren. Alternativ können tatsächlich nachgewiesene extraterritoriale Kosten steuerfrei erstattet werden. Diese Regelung ist insbesondere für grenzüberschreitend tätige Arbeitnehmende mit Wohnsitz in Deutschland relevant, da sie in Deutschland mit ihrem Welteinkommen steuerpflichtig sind.

Das Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf

In der [April-Ausgabe 2023](#) unseres GMS-Newsletters hatten wir über das Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 25. Oktober 2022 (Az.: 13 K 2867/20 E) zur Besteuerung des niederländischen Arbeitslohns unter Anwendung der 30-Prozent-Regelung berichtet. Dieses Urteil hatte weitreichende Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung von Arbeitnehmenden, die in den Niederlanden tätig sind und dort von der 30-Prozent-Regelung profitieren, da das Finanzgericht Düsseldorf



darin die Auffassung vertrat, dass der in den Niederlanden aufgrund der 30-Prozent-Regelung steuerfrei ausgezahlte Arbeitslohnanteil in Deutschland steuerpflichtig sein soll. Die Steuerfreistellung in Deutschland wurde nur für den tatsächlich in den Niederlanden besteuerten Teil des Arbeitslohns gewährt. Der steuerfreie Anteil sollte nach Ansicht der Vorinstanz in Deutschland besteuert werden.

Diese Auffassung übernahm die Finanzverwaltung in ihr BMF-Schreiben vom 12. Dezember 2023 („Steuerliche Behandlung des Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen“), d.h. sie sieht die 30-Prozent-Regelung als Verzicht auf eine Besteuerung an. Dies hat zur Folge, dass für den aufgrund der 30-Prozent-Regelung steuerfrei gestellten Arbeitslohnanteil ein Besteuerungsnachweis angefordert wird. Soweit der Arbeitslohn

dann in den Niederlanden steuerfrei bleibt (d.h. kein Besteuerungsnachweis geführt wird), kommt nach Ansicht der Verwaltung die „Subject-to-tax-Klausel“ des DBA-Niederlande und nach dem Einkommensteuergesetz (Art. 22 Abs. 1 Buchst. a DBA Deutschland/Niederlande i.V.m. § 50d Abs. 9 S. 4 EStG) mit der Folge zur Anwendung, dass der steuerfreie Anteil aufgrund der niederländischen 30-Prozent-Regelung in Deutschland steuerpflichtig ist.

Die Entscheidung des BFH

Im Revisionsverfahren hat der BFH eine grundlegende Klarstellung getroffen, die für viele Arbeitnehmende und Arbeitgebende von großer Bedeutung ist. Der BFH entschied mit seinem Urteil vom 20. Dezember 2023 (Az.: VI R 29/22), dass der aufgrund der 30-Prozent-Regelung steuerfrei

gestellte Teil des Arbeitslohns bei der Ermittlung der deutschen Bemessungsgrundlage nicht zu berücksichtigen ist. Vielmehr unterliegt dieser Teil lediglich dem Progressionsvorbehalt, was bedeutet, dass er zwar nicht direkt besteuert wird, aber den Steuersatz für die übrigen Einkünfte beeinflusst. Nach Auffassung des BFH stellt die 30-Prozent-Regelung keine sachliche Steuerbefreiung dar, sondern eine pauschale Erstattung von steuerlich relevanten Aufwendungen. Es handelt sich demnach nicht um eine tatsächliche Nichtbesteuerung, sondern um eine steuerliche Entlastung vergleichbar mit Freibeträgen. Die Auffassung des BFH hat zur Folge, dass auch der nach der 30-Prozent-Regelung steuerfrei ausgezahlte Arbeitslohn im Sinne des DBA-Niederlande als „tatsächlich besteuert“ gilt, weshalb eine Besteuerung in Deutschland insoweit nicht vorzunehmen ist.



Fazit und Empfehlungen für die Praxis

Das BFH-Urteil bringt erhebliche Rechtssicherheit für Arbeitnehmende und Arbeitgeber: Der nach der 30-Prozent-Regelung steuerfrei gestellte Arbeitslohn bleibt in Deutschland steuerfrei und unterliegt lediglich dem Progressionsvorbehalt.

Die Verwaltungsauffassung steht im Widerspruch zur BFH-Rechtsprechung. Bis zur Anpassung der Verwaltungsauffassung im oben genannten BMF-Schreiben kann es zu Schwierigkeiten mit den Finanzbehörden kommen, die eine sorgfältige Dokumentation der Anwendung der 30-Prozent-Regelung ratsam macht.

Für niederländische Arbeitgeber empfiehlt es sich, die internen Prozesse zur Anwendung der 30-Prozent-Regelung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, um Compliance sicherzustellen. Arbeitnehmende sollten bestehende Steuerbescheide überprüfen und gegebenenfalls Einspruch unter Verweis auf das oben angeführte BFH-Urteil einlegen, falls die Steuerfreiheit aufgrund der 30-Prozent-Regelung nicht berücksichtigt ist.

Benötigen Sie oder Ihre Arbeitnehmenden Unterstützung bei der Sicherstellung der Steuerfreiheit des nach der 30-Prozent-Regelung steuerfreien Arbeitslohnanteils in Deutschland? Sprechen Sie uns an, wir unterstützen Sie und Ihre Arbeitnehmenden gern.

Kontakt

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



[Ingo Todesco](#)

Partner, Tax – Head of Global Mobility Services

Sie erreichen uns über:

Redaktion KPMG Global Mobility News

de-GMS-contact@kpmg.com

Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [Hier](#) können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.



German Tax Facts App

Wichtige Themen, News und Events rund um Steuern.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.